

nung“ gelte. Von Lex rief wütend aus, daß die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne, des Grundgesetzes „unabdingbarer Bestandteil“ einer gesamtdeutschen Verfassung sein müsse.

Die „Freiheit“ im Sinne des Grundgesetzes, d. h. die bei einem System der Besatzungsdiktatur, bei einem System der politischen und wirtschaftlichen Versklavung der überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung in Wahrheit bestehende Unfreiheit, soll so auf Gesamtdeutschland übertragen werden. Die Prozeßvertreter der KPD konnten unwidersprochen nachweisen, daß sich hinter dem Gerede der Regierungsvertreter von der „Wiedervereinigung in Freiheit“ nichts anderes verbirgt, als eine interventionistische Politik der Adenauer-Regierung gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik, eine Politik, die darauf gerichtet ist, schon heute einer zukünftigen gesamtdeutschen Nationalversammlung die souveräne Entscheidungsfreiheit abzuspochen.

IV

Nach der überlegenen Widerlegung der Regierungsvertreter durch die Ausführungen Prof. Krögers und des Saarbrücker Rechtsanwalts Dr. Giesecking zur Frage des Potsdamer Abkommens und nach der Entlarvung der Bundesregierung bei der Erörterung der verfassungsmäßigen Pflicht zur Wiedervereinigung stand das Ergebnis des ersten Prozeßabschnitts, in dem die

Rechtsgrundlagen des Verfahrens erörtert werden sollten, vor der gesamten Öffentlichkeit fest. Mit nicht zu übertreffender Eindringlichkeit war offenkundig geworden, daß die Adenauer-Regierung die Bestimmungen des Potsdamer Abkommens sowie die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts und die elementaren Prinzipien des Bonner Grundgesetzes negiert, daß sie insbesondere aus diesem Prozeß eliminieren will, weil sie ihrer Politik der Remilitarisierung unter Aufrechterhaltung der Spaltung Deutschlands im Wege stehen. Es wurde aber auch deutlich, daß die Kommunistische Partei getreu ihren Traditionen die konsequenteste Verteidigerin aller demokratischen Prinzipien des Völkerrechts und des Bonner Grundgesetzes ist und daß gerade deshalb die Adenauer-Regierung den Verbotsantrag gegen sie erhoben hat.

Die Wirkung des bisherigen Prozeßverlaufs auf die Öffentlichkeit zeigt sich an einer Feststellung der bürgerlichen „Süddeutschen Zeitung“ vom 14. Dezember 1954: „So wie die Dinge jetzt liegen, hat sich die Regierung durch den Prozeß in schwere politische Unkosten stürzen lassen.“

Auch das Gericht ist offensichtlich vom bisherigen Prozeßverlauf nicht unbeeindruckt geblieben, wenn es entgegen den Wünschen der Regierungsvertreter, bereits am 4. Januar 1955 weiterzuverhandeln, sich bis zum 31. Januar 1955 vertagt hat. Ohne Zweifel ist das ein Ergebnis der unanfechtbaren Beweisführung der Kommunistischen Partei Deutschlands.

Die erzieherische Wirkung der Tätigkeit unserer demokratischen Gerichte erhöhen!

Von JOSEF STREIT, Berlin

Die in der Deutschen Demokratischen Republik geschaffene Rechtsordnung ist eine neue demokratische Rechtsordnung. Sie dient nicht mehr den Ausbeutern, Großgrundbesitzern, Kapitalisten und reichen Parasiten, sondern den Interessen unseres demokratischen Staates, den Interessen des werktätigen Volkes. Sie steht nicht mehr im Widerspruch, sondern in Übereinstimmung mit den Interessen des Volkes und bringt — zum Gesetz erhoben — den Willen des Volkes zum Ausdruck. Darüber zu wachen, daß der Wille und die Interessen des Volkes und seines Staates, die in unseren Gesetzen verkörpert sind, immer und überall in voller Übereinstimmung mit unseren großen Zielen zur Geltung kommen, obliegt an hervorragender Stelle unserer Staatsanwaltschaft und unseren Gerichten. Es ist die ehrenvolle Aufgabe unserer Staatsanwälte und Richter, für unseren Staat und für unsere Gesetzlichkeit auf der Wacht zu stehen, denn der unerbittliche Kampf gegen alle Schädlinge und Feinde des Volkes, des Staates und des Aufbaus und der Schutz unserer neuen demokratischen Gesetzlichkeit sind zwei Seiten ein und derselben Sache.

Unsere Gerichte sind Organe des staatlichen Zwanges und der Erziehung. Diese untrennbare Einheit von Zwang und Erziehung ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des § 2 des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Oktober 1952. Dort heißt es wörtlich:

„Die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik dient dem Aufbau des Sozialismus, der Einheit Deutschlands und dem Frieden.“

und

„Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik erziehen durch ihre Rechtsprechung alle Bürger in ihrem beruflichen und persönlichen Leben zu einem verantwortungsbewußten Verhalten und zur gewissenhaften Befolgung der Gesetze.“

Der Schutz der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung ist die wichtigste Aufgabe unserer Rechtsprechung. Weitere Aufgaben sind der Schutz des Volkseigentums, der volkseigenen Güter, der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der Schutz des Eigentums und der persönlichen Rechte der Bürger.

Im Rahmen dieser umfassenden Aufgaben gibt es verschiedene Hauptaufgaben, die den jeweiligen gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen entsprechen. So schrieb z. B. W. I. L e n i n im Januar 1918:

„Keine Schonung den Feinden des Volkes, den Feinden des Sozialismus, den Feinden der Werktätigen . . . Krieg den Gaunern, Nichtstuern und Rowdys.“¹⁾

Das war 1918, wenige Monate nach der siegreichen November-Revolution, zu einer Zeit, als in der Wirtschaft des jungen Sowjetstaates die kleinbürgerlichen Elemente überwogen, die weder die Arbeitsdisziplin noch die allgemeine staatliche Disziplin anerkannten, als der Schacher und die Spekulation blühten und Spekulanten und Händler aus der Volksnot Profite zu ziehen versuchten. Fünfzehn Jahre später, im Januar 1933, war die Hauptaufgabe der sowjetischen Gerichte der Schutz des gesellschaftlichen Eigentums. Die Klassenfeinde konzentrierten in jener Periode des sozialistischen Aufbaus ihren Kampf gegen die ökonomischen Grundlagen der Sowjetmacht. J. W. Stalin charakterisierte diese Diebe und Plünderer folgendermaßen:

„Sie fühlen sozusagen mit ihrem Klasseninstinkt, daß die Grundlage der Sowjetwirtschaft das gesellschaftliche Eigentum bildet, daß man, um der Sowjetunion zu schaden, eben diese Grundlagen erschüttern muß — und sie bemühen sich tatsächlich, das gesellschaftliche Eigentum dadurch zu erschüttern, daß sie Massendiebstähle und -Plünderungen organisieren.“^{2 3)}

Im Jahre 1938 war eine neue Situation herangereift. Der Faschismus in Deutschland bereitete den Krieg vor. Im Rechenschaftsbericht an den XVIII. Parteitag der KPdSU (B) rief J. W. Stalin die Sowjetmenschen auf, „die kapitalistische Umwelt nicht zu vergessen, daran zu denken, daß die ausländischen Spionagedienste Spione, Mörder, Schädlinge“ in die Sowjetunion schicken werden, und daß es darauf ankommt, den „sozialistischen Abwehrdienst zu festigen, indem man systematisch hilft, die Volksfeinde niederzuschlagen und auszurotten“³⁾

1) Lenin, Werke, Bd. XXII (russ.), S. 164.

2) Stalin, Fragen des Leninismus, 11. Auflage, S. 475.

3) ebenda, S. 711.